



AUSBILDUNG BRANDSCHUTZ HELFER

nach ArbSchG, ASR A2.2 und DGUV V1 §22 Abs. 2 in
Verbindung mit DGUV Information 205-023

90 €
PRO PERSON

Rechtsgrundlagen für Brandschutzhelfer

Das Arbeitsschutzgesetz besagt in § 10 Abs 2:

(1) Der **Arbeitgeber** hat entsprechend der Art der Arbeitsstätte und der Tätigkeiten sowie der Zahl der Beschäftigten die Maßnahmen zu treffen, die zur Ersten Hilfe, **Brandbekämpfung und Evakuierung** der Beschäftigten erforderlich sind. Dabei hat er der Anwesenheit anderer Personen Rechnung zu tragen. Er hat auch dafür zu sorgen, dass im Notfall die erforderlichen Verbindungen zu außenbetrieblichen Stellen, insbesondere in den Bereichen der Ersten Hilfe, der medizinischen Notversorgung, der Bergung und der Brandbekämpfung eingerichtet sind.

(2) Der Arbeitgeber hat diejenigen **Beschäftigten zu benennen**, die Aufgaben der Ersten Hilfe, **Brandbekämpfung und Evakuierung** der Beschäftigten übernehmen. Anzahl, Ausbildung und Ausrüstung der nach Satz 1 benannten Beschäftigten müssen in einem **angemessenen Verhältnis** zur Zahl der Beschäftigten und zu den bestehenden besonderen Gefahren stehen.

Weiterhin besagt die DGUV 1

(1) Der Unternehmer hat entsprechend § 10 Arbeitsschutzgesetz die **Maßnahmen zu planen**, zu treffen und zu überwachen, die insbesondere für den Fall des **Entstehens von Bränden**, von Explosionen, des unkontrollierten Auftretens von Stoffen und von sonstigen gefährlichen Störungen des Betriebsablaufs geboten sind.

(2) Der Unternehmer hat eine **ausreichende Anzahl von Versicherten durch Unterweisung und Übung im Umgang mit Feuerlöscheinrichtungen zur Bekämpfung von Entstehungsbränden vertraut zu machen**.

Weiterhin konkretisiert die ASR 2.2 die Art und den Umfang der Ausbildung von Brandschutzhelfern. Zudem wird eine Richtgröße angegeben, wie viele Brandschutzhelfer in einem Betrieb notwendig sind.

(1) Der Arbeitgeber hat eine ausreichende Anzahl von Beschäftigten durch Unterweisung und Übung im Umgang mit Feuerlöscheinrichtungen zur Bekämpfung von Entstehungsbränden vertraut zu machen.

(2) Die notwendige Anzahl von Brandschutzhelfern ergibt sich aus der Gefährdungsbeurteilung. Ein Anteil von **fünf Prozent der Beschäftigten** ist in der Regel nicht ausreichend. Eine größere Anzahl von Brandschutzhelfern ist z.B. bei erhöhter Brandgefährdung, der Anwesenheit vieler Personen, Personen mit eingeschränkter Mobilität sowie großer räumlicher Ausdehnung der Arbeitsstätte erforderlich.

(3) Bei der Anzahl der Brandschutzhelfer sind auch **Schichtbetrieb und Abwesenheit** einzelner Beschäftigter, z.B. Fortbildung, Ferien, Krankheit und Personalwechsel zu berücksichtigen.

(4) Die Brandschutzhelfer sind im Hinblick auf ihre Aufgaben **fachkundig zu unterweisen**. Zum Unterweisungsinhalt gehören neben den Grundzügen des vorbeugenden Brandschutzes Kenntnisse über die betriebliche Brandschutzorganisation, die Funktions- und Wirkungsweise von Feuerlöscheinrichtungen, die Gefahren durch Brände sowie über das Verhalten im Brandfall.

Hier finden Sie weitere Informationen:

Sanitätsdienst TENNAGELS GmbH

Nevigeser Straße 287

42553 Velbert

info@sanitaetsdienst.net

www.sanitaetsdienst.net/brandschutz/

